



# Reglement über die Kurtaxe und Tourismusförderungsabgaben

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 15. April 2010

**Rechtsgültig ist die italienische Fassung dieses Reglements**

## **I. Allgemeines**

### **Art. 1 Zweck**

Für die Förderung der Tourismustätigkeiten auf dem Gebiet der Gemeinde Bregaglia erhebt die genannte Gemeinde:

- eine Kurtaxe
- eine Tourismusförderungsabgabe
- eine zusätzliche Abgabe für die Förderung des öffentlichen Verkehrs im Oberengadin bis Maloja (nur für die Fraktion von Maloja)

Die Einnahmen aus der Kurtaxe und den Tourismusförderungsabgaben sind ausschliesslich nach Massgabe der Art. 12 und 19 dieses Reglements zu verwenden.

## **II. Kurtaxen**

### **Art. 2 Subjekt der Kurtaxe**

Jeder Gast, der auf dem Gebiet der Gemeinde Bregaglia übernachtet, muss eine Kurtaxe bezahlen. Gast im Sinne dieses Reglements ist jede natürliche Person,

die, ohne einen Steuerwohnsitz in der Gemeinde Bregaglia zu haben, die Möglichkeit hat, das touristische Angebot zu nutzen.  
Grundeigentum bringt steuerliche Pflichten sowie die Abgabe einer Kurtaxe mit sich.

### **Art. 3 Befreiungen**

Von der Entrichtung der Kurtaxe sind befreit:

- a) Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr
- b) Personen, die gratis in einem Haushalt von Personen übernachten, die einen Steuerwohnsitz in der Gemeinde Bregaglia haben und nicht der Abgabe der Kurtaxe unterliegen
- c) Personen, die sich in der Gemeinde aufhalten, um eine Schule zu besuchen oder einen Beruf zu lernen
- d) Patienten von Krankenhäusern, Sanatorien, Pflegeheimen und Ähnlichem
- e) Personen, die in Berghütten übernachten.

In besonderen Fällen kann die Gemeinde eine Person oder eine Personengruppe vollständig oder teilweise von der Entrichtung der Kurtaxe befreien. Die Befreiung muss auf sachliche Gründe gestützt werden. Insbesondere muss die Gemeinde beurteilen, inwiefern der Freigestellte die Möglichkeit hat, das touristische Angebot zu nutzen.

Anträge auf die vollständige oder teilweise Befreiung der Personen oder Personengruppen von der Abgabe der Kurtaxe müssen bei der Gemeinde eingereicht werden. Die Einreichung eines Antrags auf eine vollständige oder teilweise Befreiung von der Kurtaxe hat keine aufschiebende Wirkung. Wird dem Antrag stattgegeben, muss die inzwischen entrichtete Kurtaxe vollständig oder teilweise zurückerstattet werden.

### **Art. 4 Gegenstand der Kurtaxe**

Die Kurtaxe wird für jede Übernachtung des Gastes auf dem ganzen Gebiet der Gemeinde und während des ganzen Jahres erhoben.

### **Art. 5 Kurtaxe für Übernachtungen**

Die Kurtaxe beträgt für jede Übernachtung:

- für Gäste in Hotels, Pensionen, Häusern, Ferienappartements und –zimmern Fr. 2.50 bis 4.00
- für Gäste in Gruppenunterkünften, Camping, Jugendherbergen Fr. 2.00 bis 3.00
- Zuschlag für den öffentlichen Verkehr Oberengadin (nur Maloja) im Winter (01.11.-30.04) Fr. 0.40 bis 1.00

- Zuschlag für den öffentlichen Verkehr Oberengadin (nur Maloja) im Sommer (01.05.-31.10) Fr. 0.25 bis 0.80

**Art. 6 Obligatorische Pauschalabgabe für Personen, die auf dem Gebiet der Gemeinde keinen Steuerwohnsitz haben**

Eigentümer, Nutzniesser oder Dauermieter von Ferienwohnungen oder – zimmern, Wohnräume in landwirtschaftlichen Betrieben sowie von Wohnwagen, die sich in dem Gebiet mehr als zwei Monate aufhalten, sind unabhängig von der Aufenthaltsdauer verpflichtet, eine jährliche Pauschalabgabe für sich und ihre Familie zu entrichten. Die Pauschalabgabe wird auf der Grundlage der durchschnittlichen Übernachtungen in einer Wohnung pro Jahr berechnet.

Die obligatorische Pauschalabgabe beträgt für jede Wohneinheit und jedes Jahr:

	<b>Tal:</b>	<b>Maloja:</b>
1-1 ½ Zimmer	Fr. 180.00 bis 250.00	Fr. 250.00 bis 350.00
2-2 ½ Zimmer	Fr. 260.00 bis 360.00	Fr. 350.00 bis 450.00
3-3 ½ Zimmer	Fr. 340.00 bis 440.00	Fr. 450.00 bis 550.00
4-4 ½ Zimmer	Fr. 410.00 bis 510.00	Fr. 550.00 bis 650.00
5 Zimmer und mehr	Fr. 490.00 bis 590.00	Fr. 650.00 bis 750.00

Zuschlag für den öffentlichen Verkehr Oberengadin (nur Maloja) je Wohnung und Jahr 80.00 bis 120.00 Fr.

**Art. 7 Meldepflicht und Haftung**

Alle Beherberger sind zur Einhaltung der geltenden Vorschriften über die Meldepflicht, zum korrekten Einzug sowie zur rechtzeitigen Abgabe der Kurtaxe verpflichtet. Das Gleiche gilt auch für Personen, die als Gäste ihr Eigentum benutzen, sich in Dauermiete befinden oder ein Grundstück zum Zwecke der Übernachtung benutzen. Für nicht entrichtete Kurtaxen haften die Beherberger solidarisch.

Beherberger im Sinne dieses Reglements ist derjenige, der sein Eigentum zur Verfügung eines Gastes stellt, es an diesen vermietet oder ihm ein Grundstück zum Zwecke der Übernachtung zur Verfügung stellt.

**Art. 8 Anzeige und Fälligkeiten**

Beherberger und Mieter sind zur Einhaltung der Vorschriften über die Meldepflicht der Übernachtungen verpflichtet (Art. 3 ff. der Bestimmungen des Ausführungsgesetzes über öffentliche Betriebe und Hotels).

**Art. 9 Berechnung auf der Grundlage der Übernachtungen**

Eigentümer von Hotels und Pensionen müssen spätestens am 5. Tag jedes Monats an das zuständige Amt die Kurtaxen, die für Übernachtungen von Gästen aus dem vorangehenden Monat eingenommen wurden, sowie die Übernachtungsstatistik abgeben; Mieter von Ferienhäusern, -wohnungen und –zimmern spätestens am 15. eines Monats. Kurtaxen, die gemäss Statistik berechnet werden, werden in der Regel monatlich abgerechnet und sind innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit zu bezahlen. An Stelle der Vermieter der Ferienhäuser, -wohnungen und –zimmern kann die Kurtaxe für die Übernachtung mit dem zuständigen Amt direkt mit Gast abgerechnet werden.

**Art. 10 Berechnung der Pauschalabgabe**

Die Berechnung der Pauschalabgabe wird für jedes Steuerjahr festgelegt und eingezogen. Ein Steuerjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Personen, die der Regelung des Art. 7 unterliegen, erhalten von dem zuständigen Amt ein Formular für die Berechnung der obligatorischen Pauschalabgabe. Personen, die das Formular nicht erhalten, müssen dieses bei dem zuständigen Amt beantragen. Das Formular muss ausgefüllt, unterzeichnet und fristgerecht bei dem zuständigen Amt abgegeben werden.

Die Pauschalabgaben werden gewöhnlich jährlich eingezogen. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Fälligkeit.

Die Rechnung muss dem im Grundbuch eingetragenen Eigentümer zugesandt werden.

**Art. 11 Kontrolle und Anzeige**

Um die Kurtaxe zu kassieren, ist die Gemeinde berechtigt, Kontrollen durchzuführen oder eine zuständige Person damit zu beauftragen. Die Kontrollorgane müssen sich bei der Ausübung ihres Amtes ausweisen.

Den Kontrollorganen müssen alle notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt werden, die verlangten Unterlagen vorgelegt werden und sie müssen auf Antrag einen Zugang zu allen Lokalitäten haben, die dem Wohnzwecke dienen.

**Art. 12 Verwendung der Kurtaxe**

Die Kurtaxen dienen der Finanzierung von Einrichtungen, Anlagen und Veranstaltungen, die im Interesse der Gäste errichtet und die überwiegend von diesen benutzt werden.

Die Einnahmen aus den Kurtaxen können weder für die Tourismuswerbung noch für die Finanzierung anderer ordentlicher Gemeindeaufgaben benutzt werden.

### **III. Tourismusförderungsabgabe**

#### **Art. 13 Subjekt der Tourismusförderungsabgabe**

**Abs.1** Der Pflicht zur Tourismusförderungsabgabe unterliegen juristische und natürliche Personen, die eine selbständige Tätigkeit ausüben, deren Tätigkeit vollständig oder teilweise darauf gerichtet ist, den Tourismus zu fördern, wenn der Sitz oder die tatsächliche Verwaltung der juristischen Personen oder der Steuerwohnsitz oder der Aufenthalt der natürlichen Personen, die die selbständige Tätigkeit ausüben, sich auf dem Gebiet der Gemeinde Bregaglia befindet.

Personen, die nicht der Pflicht des Absatz 1 unterliegen, sind zur Leistung der Tourismusförderungsabgabe verpflichtet, wenn sie auf dem Gebiet der Gemeinde Bregaglia:

- a) Eigentümer, Gesellschafter oder Nutzniesser von Firmen sind
- b) Firmenlokale oder Filialen haben

**Abs. 2** Der Tourismusförderungsabgabepflicht unterliegen vor allem:

- a) Eigentümer von Unterkünften wie Hotels, Aparthotels, Hotelclubs, Kuranstalten, Pensionen, Restaurants, Hütten, Jugendherbergen, Gruppenunterkünfte, Erholungs- oder Kinderheimen
- b) Mieter von Ferienhäusern, -wohnungen oder -privatzimmern sowie Campingplätzen und Grundstücken für Wohnwagen;
- c) handwerkliche, kommerzielle Betriebe oder Dienstleistungsbetriebe sowie Restaurants, Bars, Diskotheken, Nachtlokale, Banken, Versicherungsgesellschaften, Kioske, Lebensmittelgeschäfte, Baufirmen sowie andere Selbständige wie Architekten, Ingenieure, Ärzte/Zahnärzte, Rechtsanwälte und Treuhänder usw.; dies gilt auch für Firmen, die auf dem Gebiet der Gemeinde Bregaglia Firmenlokale oder Filialen haben und deren Hauptsitz sich außerhalb des Gebiets der Gemeinde Bregaglia befindet,
- d) landwirtschaftliche Betriebe.

#### **Art. 14 Befreiung**

Von der Pflicht zur Tourismusförderungsabgabe sind befreit:

- a) juristische und natürliche Personen, die eine selbständige Tätigkeit ausüben, dessen Umsatz weder direkt oder indirekt auf dem Einkommen basiert, das mit dem touristischen Sektor in Verbindung steht;
- b) natürliche Personen, die in einem entgeltlichen Angestelltenverhältnis stehen.

#### **Art. 15 Gegenstand der Tourismusförderungsabgabe**

Jede Firmen- oder selbständige Tätigkeit in der Tourismusbranche in der Gemeinde Bregaglia unterliegt der Tourismusförderungsabgabe. Personen, die mit Teilen des Unternehmens verschiedenen Branchen unterliegen oder Gruppen von Subjekten, unterliegen der Abgabe für jeden einzelnen Unternehmensteil.

#### **Art. 16 Berechnungsgrundlage und Tarife**

Der Beitrag zur Förderung des Tourismus wird je nach Branche/Gruppe auf der Grundlage des folgenden Schemas berechnet und beträgt jährlich:

- a) für Beherberger und Mieter von Ferienappartements und –privatzimmern sowie für Campingplätze und Grundstücke für Wohnwagen gem. Art. 13 Abs. 2, Buchst. a) und b) dieses Reglements:

**Hotels, Pensionen und vermietete Wohnräume:**

Die Pauschalabgabe beträgt:

	<b>Tal:</b>	<b>Maloja:</b>
Pro Bett	Fr. 30.00 bis 60.00	Fr. 50.00 bis 80.00

**Berghütten:**

Die Pauschaltaxe beträgt:

	<b>Tal:</b>	<b>Maloja:</b>
Pro Bett	Fr. 5.00 bis 20.00	Fr. 5.00 bis 20.00

**Gruppenunterkünfte, Schlafräume, Zimmern mit mehreren Betten ab 4 Betten:**

Die Pauschaltaxe beträgt:

	<b>Tal:</b>	<b>Maloja:</b>
Pro Bett	Fr. 15.00 bis 45.00	Fr. 30.00 bis 60.00

**Campingplätze (nur in der Sommersaison):**

Pauschal, inkl. Platz, Kiosk, Restaurant

	<b>Tal:</b>	<b>Maloja:</b>
	Fr. 500.00 bis 1000.00	Fr. 500.00 bis 1000.00

**Bergbahnen:**

befreit

befreit

- b) für handwerkliche, kommerzielle Betriebe oder Dienstleistungsbetriebe, öffentliche Restaurants, Bars, Diskotheken, Nachtlokale, Banken, Versicherungsgesellschaften, sowie auch für andere Selbständige wie Bergführer, Skilehrer, Architekten, Ingenieure, Ärzte/Zahnärzte, Rechtsanwälte und Treuhänder im Sinne des Art. 13 Abs. 2 Buchst. c) dieses Reglements:

**Handwerkliche, kommerzielle Betriebe und Dienstleistungsbetriebe:**

Beitrag für jeden Angestellten (einschliesslich des Direktors) Fr.100.00 bis 200.00

Der Jahresdurchschnitt für jede angestellte Person wird wie folgt berechnet:

Dauer der Beschäftigung aller Angestellten in Monaten

12

**Öffentliche Restaurants, Bars, Diskotheken usw.:**

	<b>Tal:</b>	<b>Maloja:</b>
bis zu 50 Sitzplätzen	Fr. 200.00 bis 400.00	Fr. 300.00 bis 600.00
mehr als 50 Sitzplätzen	Fr. 400.00 bis 800.00	Fr. 600.00 bis 1'200.00

**Skischulen:**

Pauschalabgabe

Fr. 300.00 bis 600.00

**c) landwirtschaftliche Betriebe****Landwirtschaftliche Betriebe, die subventioniert werden**

Pauschalabgabe

Fr. 200.00 bis 400.00

**Art. 17 Steuerperiode und vorübergehende Berechnung**

Die Tourismusförderungsabgabe wird für jedes Steuerjahr festgesetzt und eingezogen. Dieses entspricht dem Kalenderjahr.

Der Beitrag wird auf der Grundlage der Firmendaten aus dem Vorjahr (Zeitraum der Berechnung) berechnet.

Die Anzahl der Betten, die für die Vermietung zur Verfügung gestellt werden, werden auf der Grundlage der Berechnung der Kurtaxen, auf der Grundlage der Listen der Hotels und der Ferienwohnungen der touristischen Organisation und auf der Grundlage der Erklärung der Beherberger berechnet.

Andere Personen, die der Beitragspflicht zur Tourismusförderung unterliegen, werden mittels eines Formulars aufgefordert, die Firmendaten anzugeben.

Diejenigen, die kein Anzeigeformular erhalten, müssen dieses bei der Gemeindeverwaltung anfordern.

**Art. 18 Fälligkeit und Zahlungsfrist**

Tourismusförderungsabgaben werden in der Regel in den ersten drei Monaten des Rechnungsjahres verrechnet. Die Taxen werden mit der Entsendung fällig. Sie sind innerhalb von 30 Tagen ab der Fälligkeit zu bezahlen.

**Art. 19 Verwendung der Tourismusförderungsabgabe**

Die Einnahmen aus den Tourismusförderungsabgaben werden dazu verwendet, diejenigen Kosten zu decken, die im Interesse der Tourismusbranche auf dem Gebiet der Gemeinde Bregaglia stehen, insbesondere für eine effiziente Marktbearbeitung.

Die Einnahmen aus den Tourismusförderungsabgaben können nicht für die Finanzierung anderer ordentlicher Gemeindeaufgaben benutzt werden.

**Art. 20 Kontrolle und Anzeige**

Die Gemeinde ist berechtigt, Kontrollen durchzuführen oder eine zuständige Person damit zu beauftragen. Die Kontrollorgane müssen sich bei der Ausübung ihres Amtes ausweisen.

Die Personen im Sinne des Art. 13 sind verpflichtet, an die touristische Organisation und an andere zuständige Organe der Gemeinde alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die für die Einhaltung des vorliegenden Reglements notwendig sind.

Die Veranlagungsbehörde legt das System und die Art der Information sowie die

Unterlagen fest, die innerhalb einer bestimmten Frist abgegeben werden müssen.

#### **IV. Allgemeine Bestimmungen**

##### **Art. 21 Kurtaxe und Tourismusförderungsabgabe**

Die Gemeindeversammlung legt Bestimmungen, Quoten und die Tarife der Kurtaxe sowie der Tourismusförderungsabgabe unter Berücksichtigung des finanziellen Bedarfs des Tourismusmarktes und der touristischen Infrastrukturen im Sinne dieses Reglements fest.

##### **Art. 22 Vollzug und Verwaltung**

Für den Vollzug des vorliegenden Reglements ist die Gemeinde zuständig. Das Inkasso und die Verwaltung der Kurtaxe und der Tourismusförderungsabgabe werden der Gemeindeverwaltung anvertraut (Art. 17 des Reglements der touristischen Organisation). Über die Verwendung der Kurtaxen und der Tourismusförderungsabgabe entscheidet die Tourismuskommission der Gemeinde. Alle rechtskräftigen Entscheidungen der Gemeinde sind vollstreckbare Entscheidungen im Sinne des Art. 80 des Gesetzes über Zwangsvollstreckung und Konkurs.

##### **Art. 23 Verzugs- und Vergütungszinsen**

Auf nicht fristgerecht bezahlte Kurtaxen werden Verzugszinsen erhoben. Dies gilt auch für provisorische Rechnungen oder für den Fall, dass ein Einspracheverfahren eingeleitet wurde.

Wenn sich aus dem Einspracheverfahren ergibt, dass ein zu hoher Betrag bezahlt wurde, wird die Differenz mit einem Vergütungszins zurückbezahlt.

Die Verzugs- und Vergütungszinsen entsprechen den kantonalen Ansätzen.

##### **Art. 24 Ermessensveranlagung**

Die steuerliche Abgabe der Kurtaxe und der Tourismusförderungsabgabe wird nach pflichtgemäsem Ermessen veranlagt, wenn der Abgabepflichtige trotz der Mahnung und der Androhung einer Ermessenstaxation nicht seinen Pflichten nachkommt. Die Ermessenstaxation kann nur mit dem Vorwurf der Willkür angefochten werden.

##### **Art. 25 Ausnahmen**

Der Gemeindevorstand kann auf einen begründeten Antrag und nach Anhören der Tourismuskommission verfügen, Ausnahmen an Personen zu gewähren, die der Abgabepflicht der Kurtaxe bzw. der Tourismusförderungsabgabe unterliegen.

**Art. 26 Feststellung der subjektiven Steuerpflicht**

Wenn der Abgabepflichtige die subjektive Steuerpflicht bestreitet, kann die Gemeinde eine Verfügung über den Bestand der Steuerpflicht erlassen.

**Art. 27 Sanktionen**

Wenn sich aus den der Behörde unbekanntem Tatsachen oder Beweisen ergeben, dass die Leistung der Steuer rechtswidrig unterlassen wurde oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist, wird die Kurtaxe bzw. der Beitrag zur Förderung des Tourismus als Nachsteuer zusammen mit Verzugszinsen eingezogen.

Wer trotz einer Mahnung vorsätzlich oder fahrlässig die ihm mit diesem Reglement auferlegten Pflichten nicht erfüllt, wird vom Gemeindevorstand mit einer Busse bis zu Fr. 2'000.00 bestraft.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Abgabe der Steuer rechtswidrig unterlässt oder die rechtskräftige Steuer unvollständig leistet, wird vom Gemeindevorstand mit einer Busse bis zu Fr. 5'000.00 Fr. bestraft.

**Art. 28 Rechtsmittel**

Verfügungen der Gemeinde, die mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen sind, kann der Abgabepflichtige mit einer schriftlich begründeten Einsprache bei der Gemeinde innerhalb von 30 Tagen seit der Mitteilung, anfechten.

Gegen die begründeten Einspracheentscheide der Gemeinde, welche mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen sind, kann der Abgabepflichtige innerhalb von 30 Tagen seit der Mitteilung eine schriftliche Einsprache beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden einreichen.

**Art. 29 Subsidiäres Recht**

Dort wo das vorliegende Reglement keine besondere Bestimmungen vorsieht, werden subsidiär die materiellen und formellen Vorschriften des Steuergesetzes des Kantons Graubünden entsprechend angewendet.

**Art. 30 Mahngebühren**

Die Gemeinde hat das Recht, eine Mahngebühr von 20.00 Fr. zu erheben.

**V. Schlussbestimmungen****Art. 31 Revision**

Das vorliegende Reglement kann jederzeit einer vollständigen oder teilweisen Revision unterzogen werden.

**Art. 32 Inkrafttreten**

Das vorliegende Reglement tritt nach dessen Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und die Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden in Kraft.

Mit Inkrafttreten des vorliegenden Reglements werden alle früheren Erlasse und Vorschriften der alten Gemeinden abgeschafft.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 15. April 2010.

Die Gemeindepräsidentin:

Gemeindesekretär:

Anna Giacometti

Danco Dell'Agnese

Die rechtsgültige italienische Fassung dieses Reglements ist von der Regierung des Kantons Graubünden am 18.05.2010 genehmigt worden.